

Zur strafrechtlichen Relevanz der Alkoholabgabe an Jugendliche

RiSG Dr. Volker Nowosadtko/ Marek Schadrowski*

A. Einleitung

Seit Monaten wird in Presse und Fernsehen vermehrt davon berichtet, dass stark alkoholisierte Jugendliche in der Öffentlichkeit aufgegriffen worden seien.¹ Die auch „Komasaufen“ genannte Aktivität scheint eine beliebte Freizeitbeschäftigung geworden zu sein. So musste im Frühjahr 2007 ein 16 Jahre alter Schüler seinen Ehrgeiz, einen Wirt unter den Tisch zu trinken, mit dem Leben bezahlen. Nach etwa 50 Tequila fiel er in ein Koma, aus dem er nicht mehr erwachte. Der Wirt hatte sich dagegen von seinen Helfern nur Wasser ins Glas einschenken lassen. Abseits solch spektakulärer Fälle stellt sich die Frage, wie das Handeln derjenigen strafrechtlich zu würdigen ist, die Jugendlichen Alkohol zugänglich machen bzw. diese zum Konsum von Alkohol motivieren. Der folgende Beitrag stellt keineswegs einen Anspruch auf Vollständigkeit und ein Gutachten i.e.S. dar, sondern soll den Leser für die wesentlichen Probleme, vor allem die der strafrechtlichen Praxis, sensibilisieren und zur weitergehenden Lektüre und inhaltlichen Auseinandersetzung motivieren.

B. Strafbarkeit wegen Körperverletzung

Da keine speziellen Straftatbestände des StGB, nach denen bestraft wird, wer Minderjährigen Alkohol zugänglich macht, ersichtlich sind, jedoch Alkohol – wie allgemein bekannt ist – u. a. zu Schwindel, Übelkeit oder Erbrechen führen kann, wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Körperverletzungsdelikte der §§ 223, 224 sowie 229² gelegt.

* Dr. Volker Nowosadtko ist seit 2008 Richter am Sozialgericht Berlin und war zuvor als Jugendstaatsanwalt am Kriminalgericht Berlin-Moabit tätig; Marek Schadrowski ist seit dem Wintersemester 2006/2007 Student der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Diagnose Alkohol: Anzahl junger Patienten weiterhin hoch, destatis.de vom 29.01.2008; Woratschka, Rainer, Jeder vierte Schüler regelmäßig betrunken, Tagesspiegel-Online vom 6.5.2008; Soldt, Rüdiger, Pfirsich-Tee mit Vodka, FAZ-Online vom 28.03.2008; Truscheit, Karin, Alkoholverbot im Angst-raum, FAZ-Online vom 12.12. 2007; Ehrenstein, Claudia, Alkoholkonsum bei Jugendlichen steigt an, WELT-Online vom 22.10.2007.

² Alle §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

Im Normalfall der Körperverletzung wirkt der Täter durch eine eigene Handlung von außen auf den Körper des Opfers ein, indem er diesem z.B. Schläge versetzt. Im Falle des Alkoholkonsums wird dem Opfer das Getränk aber i.d.R. nicht eingebläst, sondern es nimmt dieses durch eine eigene Handlung zu sich. Daher stellt sich insbesondere die Frage der objektiven Zurechnung des Taterfolges.³

I. Vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1

1. Tatbestandlicher Erfolg

Zunächst erfordert die einfache vorsätzliche Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 entweder eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung, wobei sich beide Varianten regelmäßig überschneiden.⁴ Eine rein enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums bewirkt noch keine Gesundheitsbeschädigung⁵, jedoch ist eine solche anzunehmen, wenn ein Rauschzustand herbeigeführt wird.⁶ Der Rspr. zufolge liegt eine Körperverletzung jedenfalls dann vor, wenn der Rausch zur Bewusstlosigkeit des Opfers führt⁷. Im Einzelfall ist es nicht ausreichend, allein auf die Blutalkoholkonzentration (BAK) abzustellen. Entscheidend ist vielmehr die umfassende Würdigung der Beweisanzeichen wie Übelkeit und Erbrechen, starke Gleichgewichtsstörungen und bzw. oder Störungen der Sprache.

2. Objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft

Wenn der tatbestandsmäßige Erfolg dadurch eintritt, daß der Geschädigte Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat, so stellt sich die Frage der Zurechnung, denn der Alkohol wird dem Geschädigten i.d.R. nicht durch Handlungen, die als *vis absoluta* anzusehen

³ Vgl. dazu die Ausführungen unter objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft.

⁴ Vgl. RG, DR 1942, 333; BGH NJW 1960, 2253; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 51. Auflage München 2003, § 223, Rn. 3. Kindhäuser, Strafrecht Besonderer Teil I, § 7, Rn. 7.

⁵ Vgl. Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 6. Auflage München 2005, § 13 Rn. 12.

⁶ Vgl. BGH bei Holtz, MDR 1981, 629 (631).

⁷ Vgl. RG, DR 1942, 333; BGH bei Dallinger, MDR 1972, 386.

sind, eingefloßt. Vielmehr führt der Geschädigte das Glas oder die Flasche selbst zum Mund.

In der Rechtsprechung des BGH ist als Folge des Grundsatzes der Selbstverantwortung des sich selbst eigenverantwortlich gefährdenden Tatopfers anerkannt, daß gewollte und verwirklichte Selbstgefährdungen nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts unterfallen, wenn das eingegangene Risiko sich realisiert. Wer lediglich eine solche Selbstgefährdung veranlaßt, ermöglicht oder fördert, macht sich eben nicht wegen eines vorsätzlichen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts strafbar.⁸ Der Handelnde beteiligt sich nämlich an einem Vorgang, der keine Tat i.S. der §§ 25, 26 oder 27 Abs. 1 darstellt.⁹ Dies gilt grds. auch für den Konsum von Alkohol.¹⁰ Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn derjenige, der sich an der Selbstgefährdung beteiligt, etwa kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser überblickt als der sich Gefährdende. Maßgebend für die Abgrenzung ist der Sache nach die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme.¹¹ Danach ist mittelbarer Täter, wer die Straftat durch einen anderen begeht, also bei der Tatausführung einen „Tatmittler“ in Gestalt eines menschlichen „Werkzeugs“ für sich handeln läßt.¹²

Dabei sind die unterlegene Stellung des Tatmittlers und die beherrschende Rolle des Hintermannes, der das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in den Händen hält, kennzeichnend. So entschied die Rechtsprechung, dass die Veranlassung zu einer Selbstschädigung im Sinne der Herbeiführung eines akuten Rauschzustandes im Einzelfall mittelbare Täterschaft begründen kann.¹³

Für die Fälle, in denen Jugendlichen lediglich Alkohol zugänglich gemacht wird oder diese zum Trinken motiviert werden, hat der BGH die Frage nach der mittelbaren Täterschaft bisher nicht geklärt. Allerdings spricht er in ähnlichen Konstellationen von Einsatz des Opfers als Tatmittler gegen sich selbst, was i.E. für eine Bejahung der mittelbaren Täterschaft spricht.¹⁴

Kennzeichnend für die mittelbare Täterschaft ist die Beherrschung des – hier gegen sich selbst wirkenden – Tatwerkzeugs durch den Täter. Dabei handelt das Werkzeug entweder nicht tatbestandsmäßig, nicht vorsätzlich, nicht rechtswidrig oder nicht schuldhaft.

Abseits von pathologischen Hörigkeitsverhältnissen¹⁵ ergibt sich Herrschaft des Hintermannes regelmäßige aus überlegenem Wissen und einer Täuschung des unmittelbar Handelnden.

Für die hiesige Fallkonstellation ist daher zunächst denkbar, dass der Erwachsene den Jugendlichen über die Wirkung des Alkohols im Unklaren lässt. Angesichts der allgemein bekannten Wirkungen von Alkohol dürfte eine derartige Herrschaft aber nur über sehr junge oder sehr unbedarfte Jugendliche auszuüben sein. Überlegenes Wissen kann auch daher rühren, dass der Täter ein Getränk mischt und dabei – z. B. durch den Zusatz von Zucker – über den Alkoholgehalt täuscht. Eine Herrschaft kraft überlegenen Wissens dürfte ferner in dem eingangs angesprochenen Berliner Fall anzunehmen sein. Der Wirt täuschte seinen unglücklichen Kontrahenten darüber, dass er selbst keinen Alkohol trank. Dieser Fall kann dahin verallgemeinert werden, dass bei einem auf das Trinken bezogenen Wettkampf derjenige Herrschaft über das Trinkverhalten des anderen hat, der die ungleichen Wettbewerbsbedingungen kennt. Aber auch abseits von Täuschungen dürfte angesichts der Empfänglichkeit von Jugendlichen für Wettspiele schon das Herausfordern zu einem Wettkampf die Grenze zur mittelbaren Täterschaft berühren. Dies gilt umso mehr je verschiedener die Erfahrung im Umgang mit dem Alkoholkonsum ist.

Im Rahmen dieses Beitrags können nicht alle denkbaren Konstellationen in allen Einzelheiten durchdekliniert werden. Die vorangehende Betrachtung hat aber einige Leitlinien aufgezeigt.

3. Subjektiver Tatbestand

§ 223 Abs. 1 verlangt zumindest bedingten Vorsatz.¹⁶ Mit „dolus eventualis“ handelt, wer es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt.¹⁷ Aus praktischen Erwägungen soll hier nur die in der Rechtsprechung vorherrschende Einwilligungstheorie oder Billigungstheorie angeführt werden, nach der es für den Eventualvorsatz ausreicht, wenn der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg billigend in Kauf genommen hat.¹⁸

Für einen Wirt oder der Kellner liegt es nahe, sich dahin einlassen, dass sie nicht damit gerechnet habe, dass sich die Jugendlichen in einen Zustand der Alkoholintoxikation trinken würden. Ob dadurch ein vorsätzliches Handeln entfällt, hängt von den Umständen

⁸ BGH, NStZ 2003, 537, 538.

⁹ BGHSt 37, 262, 264.

¹⁰ BGH, NStZ 1986, 266, 267.

¹¹ BGH, NStZ 2003, 537, 538.

¹² Joecks in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1, § 25, Rn. 48 f.; Wessels/Beulke, a.a.O., § 13 III 3, Rn. 535.

¹³ Vgl. BGH bei Holtz, a.a.O., S. 631.

¹⁴ Vgl. BGHSt 43, 177.

¹⁵ Vgl. BGHSt 32, 38 „Sirius-Fall“ sowie BGHSt 35, 347 „Katzenkönig-Fall“.

¹⁶ Vgl. BGH NStZ 1987, 362 f. mit kritischer Anm. Puppe.

¹⁷ Wessels/Beulke, a.a.O., § 7, Rn. 214.

¹⁸ Vgl. BGHSt 36, 1; 49, 166; a.A. vertretbar.

den des Einzelfalls ab. Dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Handelnde einen Jugendlichen in einem Wettkampf zum übermäßigen Trinken herausfordert. Dann nimmt er einen Rauschzustand auch billigend in Kauf. Gleiches gilt, wenn ein Wirt oder Verkäufer einem bereits erkennbar stark angetrunkenen Jugendlichen weiteren Alkohol zugänglich macht.

Lässt sich vorsätzliches Handeln nicht nachweisen, so kommt aber immer noch eine fahrlässige Begehungsweise gemäß § 229 in Frage.¹⁹

II. Gefährliche Körperverletzung gem. § 224

1. § 224 Abs. 1 Nr. 1: „Beibringen von Gift“

a) Geeignetes Tatmittel

Gift wird als jeder anorganische oder organische Stoff, der in seiner konkreten Verwendung durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit erheblich zu beeinträchtigen vermag, definiert.²⁰ Im eigentlichen Sinne ist Alkohol als eine Kurzbezeichnung für Ethylalkohol zu verstehen, also durchaus als chemische Substanz. Schon in geringen Konzentrationen kann er u.a. zum Anstieg des Blutdrucks, zur Hyperventilation und zur Steigerung der Diurese führen.²¹

Dabei muss der Alkohol durch seine konkrete Verwendung geeignet sein im Einzelfall eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung herbeizuführen.²²

Da Alkohol schon in geringen Mengen einen negativen Einfluss auf die menschliche Physis hat, ist es nur folgerichtig, wenn er in höheren Dosen eine schädliche Wirkung hat. Dass diese auch nicht unerheblich ist, zeigt die Tatsache, dass eine Überdosis letale Folgen haben kann. Dementsprechend kann Alkohol im Einzelfall, sicherlich aber ab einer BAK i.H.v. 3 Promille, als Gift i.S.d. § 224 Abs.1 Nr. 1 angesehen werden.

b) Beibringen

Der Täter bringt das Tatmittel bei, wenn er es derart mit dem Körper verbindet, dass er seine gesundheits-schädigende Wirkung entfalten kann. Problematisch ist hier, dass das Opfer den Alkohol i.d.R. selbst zu sich nimmt und der Wirt ihn lediglich ausschenkt. In Frage kommt die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft.²³

2. § 224 Abs. 1 Nr. 4: „Lebensgefährdende Be-

¹⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unten.

²⁰ Lackner/Kühl, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Auflage München 2007, § 224 Rn. 1a.

²¹ Vgl. Klinisches Wörterbuch, S. 44.

²² Kindhäuser, a.a.O., § 9, Rn. 5; Rengier, a.a.O., § 14, Rn. 7.

²³ Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter I. 2.

handlung“

Eine Behandlung ist lebensgefährdend, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Tatumstände objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen, wobei eine konkrete Lebensgefahr nach der h.M. nicht eingetreten sein muss.²⁴ Bei einer sehr hohen BAK kann festgestellt werden, dass diese dazu geeignet erscheint, den Tod des Opfers herbeizuführen. In der Praxis wird es regelmäßig schwierig sein, eine lebensgefährdende Behandlung festzustellen bzw. nachzuweisen.

3. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 224 verlangt zumindest bedingten Vorsatz. Jedoch genügt es für die Tatmodalität der lebensgefährdenden Behandlung aus, wenn dem Täter die Umstände bekannt sind, aus denen sich die Eignung zur Lebensgefährdung ergibt.²⁵

III. Fahrlässige Körperverletzung gem. § 229

Eine Strafbarkeit nach § 229 begründet derjenige, der eine Körperverletzung des Opfers durch Begehen verursacht oder als Garant durch pflichtwidriges Unterlassen i.S.d. § 13 nicht abgewendet hat, obwohl er diesen Erfolg bei Aufbietung der erforderlichen Sorgfalt hätte vermeiden bzw. verhindern können. Dementsprechend sind hier die Regeln der objektiven Zurechnung anzuwenden.

Nach der überwiegenden Auffassung ist ein Erfolg dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.²⁶ Zunächst muss daher erörtert werden, ob der Wirt überhaupt eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat und ob diesem der Rauschzustand des Opfers objektiv Zurechenbar ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob eine Bestrafung wegen der Mitwirkung an einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung zulässig ist.

Grds. ist die Beihilfe oder vorsätzliche Anstiftung bei einem freien Entschluss des Opfers zur Selbstschädigung mangels einer tatbestandsmäßigen Haupttat kein strafbares Delikt.²⁷ Gerade der Schutzzweck der Norm, nämlich der Schutz des Rechtsgutsträgers vor Eingriffen Dritter, endet i.d.R. dort, wo der eigene Verantwortungsbereich des Betroffenen beginnt.²⁸ Jedoch ist der Verantwortungsbereich des Mitwir-

²⁴ Vgl. BT-Drs. 13/8587, 82 f.; BGHSt 36, 1 (9); BGH NSTZ-RR 1997, 67.

²⁵ Vgl. BGHSt 36, 1(15); vgl. auch die obigen Ausführungen unter I. 3.

²⁶ Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 36. Auflage 2006, § 6 III 1, Rn. 179.

²⁷ Vgl. BGHSt. 24, 342 (343); a.A. Schmidhäuser, Festschrift für Welzel 1974, S. 801 ff.

²⁸ Wessels/Beulke, a.a.O., § 6 III 4, Rn. 186 a.E.

kenden eröffnet, wenn ausnahmsweise seine Kenntnis über das Risiko über die des eigenverantwortlich handelnden Opfers hinausgeht.²⁹ Dabei muss der Handelnde erkennen, dass das Opfer die Tragweite seines Entschlusses nicht überblickt mit der Konsequenz der ihn treffenden strafrechtlichen Haftung in Form des Alleintäters.³⁰

Schenkt der Wirt dem Jugendlichen Alkohol aus, was je nach Art des alkoholischen Getränkes und Alter des Jugendlichen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 4 JÖSchG darstellen kann, oder motiviert ihn zum trinken, kann in Einzelfällen davon ausgegangen werden, dass ihm kraft überlegenden Wissens der übermäßige Konsum des Jugendlichen zugerechnet wird. Hierfür müssen aber besondere Umstände vorliegen, etwa wenn es sich um Kinder im technischen Sinne oder um offensichtlich unbedarfte Jugendliche handelt.³¹

Wie eingangs erwähnt, sollte aber weder den Jugendlichen noch deren Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den Alkoholkonsum abgesprochen werden. So hat jeder Mensch die Menge des konsumierten Alkohols grds. selber zu verantworten. Gibt der Wirt aber den Alkohol an erkennbar betrunkene Jugendliche ab oder appelliert er gar an deren Wettbewerbsgeist, welcher gerade bei Jugendlichen und z.T. bei Heranwachsenden i.S. einer besonderen psychischen Disposition zu Imponiergebärden erkennbar ist, wird man ihm den Konsum zurechnen müssen. Dabei spielt es gerade bei der Abgabe an bereits alkoholisierte Jugendliche eine entscheidende Rolle, ab welchem Zeitpunkt der Erfolg nicht mehr das ausschließliche Werk des Rechtsgutträgers ist.³² Es wird vorgeschlagen, dass der Schutzzweckzusammenhang immer dann unterbrochen wird, wenn sich der Geschädigte bei der Selbstgefährdung in einem Zustand der Hemmungsunfähigkeit analog § 20 befindet.³³ Sonach muss sich der Jugendliche in einem Zustand extremer Alkoholisierung befinden, etwa bei einer BAK i.H.v. 3 Promille. Zu erwähnen ist, dass auch hier anhand der Fakten des Einzelfalls zu entscheiden ist, da der BAK-Wert i.H.v. 3 Promille nur ein Richtwert, keinesfalls aber ein absoluter ist.³⁴

Zudem soll auch die Mitverursachung der Schädigung bestraft werden, wenn der Täter eine Garanten-

stellung gegenüber dem Opfer innehat.³⁵ Auch hier muss differenziert werden, ob ein freier Entschluss des Opfers vorliegt oder nicht.³⁶ Zunächst müsste dem Wirt eine Garantenstellung kraft Ingerenz nachzuweisen sein. Die Rspr. verneint dieselbe, wenn die Gefahr aus einem allgemein gebilligten Verhalten resultiert.³⁷ Daraus folgt, dass dem Wirt, der den Alkohol i.R. des GastG ausschenkt³⁸, einerseits keine Garantenstellung zukommt, ihm jedoch andererseits eine solche zukommt, wenn er den Jugendlichen zum Trinken motiviert und dabei eine erheblich Gefahr eröffnet.

IV. Rechtfertigung wegen Einwilligung i.S.d. § 228

Die Einwilligung in eine Körperverletzung spiegelt wieder, dass die körperliche Integrität als dispositives Rechtsgut seines Inhabers betrachtet wird.³⁹ Dementsprechend entfällt bei einer wirksamen Einwilligung des Rechtsgutträgers das Unrecht der Tat.⁴⁰ Gerade in den vorliegenden Fällen drängt sich die Annahme der Einwilligung auf, da sich die Opfer durch den Verzehr bewusst selbst schädigen.

1. Der Gegenstand und Reichweite der Einwilligung

Voraussetzungen für die Berechtigung der Einwilligung ist nicht etwa die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit, sondern die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Opfers.⁴¹ Dabei muss der Erklärende die Tragweite des Eingriffs, einschließlich der Begleit- und Folgerisiken in etwa abschätzen können.⁴²

Ein möglicher Ansatzpunkt stellt die Strafmündigkeit i.S.d. § 3 JGG bzw. die Schuldunfähigkeit gem. § 19 unter Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit dar.⁴³ Demnach wäre ein unter 14-jähriger⁴⁴ nicht in der Lage, die Tragweite seines Handelns zu erfassen und somit nicht Einwilligungsberechtigt. Ein weiterer Ansatzpunkt könnte die Religionsmündigkeit im Alter von zwölf Jahren oder

²⁹ Wessels/Beulke, a.a.O., § 6 III 4, Rn. 187.

³⁰ Vgl. BGHSt 32, 262 (265); BGH JR 2001, 256 (247); BayObLG JZ 1997, 521 (522); zustimmend Mosbacher, Strafrecht und Selbstschädigung, Berlin Heidelberg 2001, Kap. VI. S. 127.

³¹ Vgl. auch die Ausführungen des AG Saalfeld, NStZ 2006, 100.

³² Schünemann, Fahrlässige Tötung durch Abgabe von Rauschmitteln?, NStZ 1982, 60 (62).

³³ Schünemann, a.a.O., S. 62.

³⁴ Lackner/Kühl, a.a.O., § 20 Rn. 18.

³⁵ BGH bei Hirsch, JR 1979, 429 (430).

³⁶ BGH bei Hirsch, a.a.O., S. 430.

³⁷ Vgl. BGHSt 26, 35.

³⁸ Vgl. BGHSt 19, 152; BGH bei Roxin, NStZ 1985, 321.

³⁹ Kindhäuser, a.a.O. § 8 Rn. 1.

⁴⁰ „volenti non fit iniuria“ (Ulpian).

⁴¹ Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Auflage München 2006, Vorbem. § 32, Rn. 40.

⁴² Vgl. BGH NStZ 2000, 87; BayObLG NJW 1999, 372.

⁴³ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage, München 2007, § 3 Rn. 9.

⁴⁴ Jedoch unterliegt diese Altersgrenze der permanenten Diskussion; vgl. Eisenberg, a.a.O. § 3 Rn. 3a.

gar die Vermutung des § 60 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO sein. Da es sich dabei um normative Grenzsetzungen der Legislative handelt, erscheint es sachgerecht in den konkreten Fällen eine Würdigung des Einzelfalls vorzunehmen. So kann die nötige Einsichtsfähigkeit durchaus bei einem Zwölfjährigem vorliegen, bei besonderen Umständen, wie etwa einer geistigen Behinderung, ist das Alter entsprechend anzuheben. Im Ergebnis ist danach zu entscheiden, ob der Jugendliche bzw. das Kind wusste, dass Alkohol eine toxische Wirkung haben kann oder nicht. Willigt ein Jugendlicher in ein Trinkspiel ein, in welchem er erhebliche Mengen an Alkohol verzehrt, spricht dieses jedoch gerade gegen eine ausreichende Urteilsfähigkeit zur Bewertung des zugelassenen Eingriffs in seine körperliche Integrität.⁴⁵

Ferner wird die Einwilligung i.S. einer vorherigen Zustimmung im Gegensatz zur unwirksamen nachträglichen Genehmigung⁴⁶ regelmäßig unproblematisch zu bejahen sein.

Des Weiteren bedarf die Einwilligung keiner Form, muss aber, z.B. mittels Gestik, Mimik oder verbal, unmissverständlich zum Ausdruck kommen.⁴⁷ Indem der Jugendliche den Alkohol selbstständig trinkt und ggf. zuvor bestellte, willigt der zumindest konkludent in die Verletzung ein.

Schließlich muss die Einwilligung frei von Willensmängeln sein, d.h. nicht durch einen Irrtum oder nötigendem Zwang erteilt worden sein. Nach der heute h.M. ist bei einer Täuschung, Drohung oder einem Erklärungsirrtum stets von der Unwirksamkeit der Einwilligung auszugehen.⁴⁸ Im Einzelfall muss danach geforscht werden, ob ggf. eine Täuschung über den Inhalt des Glases oder den Alkoholanteil des Getränkes getäuscht wurde.

Eine wirksame Einwilligung in die Körperverletzung umfasst alle Folgen, die aus dem bewusst und gewollt eingegangenen Risiko adäquat resultieren.⁴⁹ Demnach können auch Folgeschäden des Konsums unter die Einwilligung gefasst werden.

2. Die Sittenwidrigkeit der Einwilligung

Eine Einwilligung ist jedoch unbeachtlich, wenn dieselbe gegen die „Guten Sitten“ verstößt.⁵⁰ Nach der heute überwiegenden Auffassung die Sittenwidrigkeit als Widerspruch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden angesehen, wobei Art,

Umfang und Zweck des Eingriffs zu berücksichtigen sind.⁵¹ Jedoch ist diese Formel angesichts ihrer Unbestimmtheit sowie unserer pluralistischen Gesellschaft unzulänglich, da man die normative Wertung einzelner gesellschaftlicher Gruppen nicht als Maßstab der gesamten Bevölkerung ansehen kann.⁵²

Es muss folglich ein Kriterium gefunden werden, welches einerseits den verfassungsrechtlichen Kern i. S. d. Art. 1 Abs. 1 GG als das nicht dem Individuum zur Disposition stehende Kernelement der menschlichen Würde, bewahrt und andererseits der Lebenswirklichkeit gerecht wird. Laut BGH ist eine Sittenwidrigkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Lebensgefahr gebracht wird.⁵³ Eine Anwendung sollte restriktiv erfolgen, sodass in den konkreten Fällen von einer Sittenwidrigkeit nur bei der gezielten Herbeiführung eines Rauschzustandes durch den Erwachsenen oder dem Vorliegen eines Machtgefälles ausgegangen werden kann. Dies kann in der Praxis regelmäßig positiv festgestellt werden, wenn der unmittelbar Handelnde aufgrund der unterlegenen Position unfrei ist.

C. Schlussbetrachtung

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Abgabe von Alkohol an Jugendliche strafrechtlich eingeordnet werden kann. Dabei ermöglicht die Anwendung der herkömmlichen Rechtsfiguren, strafwürdiges Handeln von solchem ohne kriminellen Unwert abzugrenzen. Verantwortungssphären können so gegeneinander abgegrenzt werden, dass einerseits der Jugendschutz ermöglicht wird andererseits aber die Eigenverantwortung der Jugendlichen und ihrer Eltern nicht abgeschafft wird. Wer in gewerblicher Form Alkohol abgibt kann sich nicht hinter Unwissenheit verstecken, muss aber auch nicht befürchten, für etwas strafrechtlich zu haften, das er nicht beeinflussen kann.

⁵¹ Vgl. BGHSt 49, 34 (41); Wessels/Hettinger, a.a.O., § 5, Rn. 318.

⁵² Tröndle/Fischer, a.a.O., § 228 Rn. 8.

⁵³ Vgl. BGH NJW 2004, 2458; z.T. zustimmend Duttge, Der BGH auf rechtsphilosophischen Abwegen- Einwilligung in Körperverletzung und „gute Sitten“, NJW 2005, 260; BGH bei Altvater, a.a.O., S. 26.

⁴⁵ Vgl. zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen BayObLG, NJW 1999, 372.

⁴⁶ Vgl. BGHSt 17, 359.

⁴⁷ Kindhäuser, a.a.O., § 8 Rn. 7.

⁴⁸ Vgl. nur BGHSt 4, 113; 16, 309; 32, 267; BGH NJW 1998, 1784.

⁴⁹ Kindhäuser, a.a.O., § 8 Rn. 14.

⁵⁰ Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil 1, 31. Auflage 2007, § 5, Rn. 318.